Name: Klasse: Datum:

Unzulässige Tätigkeiten werdender Mütter am Arbeitsplatz

Marianne E. arbeitet als Lageristin im Lager der Firma Bossenkamp. Hier ordnet sie ankommende Pakete in die Regale und bedient den dafür vorgesehenen Gabelstabler. Jeden Mittwoch ist sie der Fließbandarbeit im Produktionsraum zugeteilt.
Marianne E. ist seit kurzem schwanger. Sie hat ihrem Chef darüber Mitteilung gemacht, der sie daraufhin von der Fliesbandarbeit befreit hat.

Bundesministerium der Justiz für Verbraucherschutz Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)

Hat der Chef damit Marianne E. ausreichend geschützt?

- Lesen Sie den Auszug aus dem Gesetzestext zum Mutterschutz auf Seite 2.
- Markieren Sie die Stellen im Gesetzestext, die auf die Arbeit von Marianne E zutreffen.
- Schreiben Sie die markierten Textstellen verkürzt in die untenstehende Liste.

Marianne E. darf aus folgenden gesetzlich vorgegebenen Gründen ihre Tätigkeit nicht weiter ausüben:

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)
§ 11 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen
(....)

(5) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie körperlichen Belastungen oder mechanischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau insbesondere keine Tätigkeiten ausüben lassen, bei denen

1. sie ohne mechanische Hilfsmittel regelmäßig Lasten von mehr als 5 Kilogramm Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 Kilogramm Gewicht von Hand heben, halten, bewegen oder befördern muss,

2. sie mit mechanischen Hilfsmitteln Lasten von Hand heben, halten, bewegen oder befördern muss und dabei ihre körperliche Beanspruchung der von Arbeiten nach Nummer 1 entspricht,

3. sie nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft überwiegend bewegungsarm ständig stehen muss und wenn diese Tätigkeit täglich vier Stunden überschreitet,

4. sie sich häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen einnehmen muss,

5. sie auf Beförderungsmitteln eingesetzt wird, wenn dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt,

6. Unfälle, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen, oder Tätlichkeiten zu befürchten sind, die für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen,

7. sie eine Schutzausrüstung tragen muss und das Tragen eine Belastung darstellt oder

8. eine Erhöhung des Drucks im Bauchraum zu befürchten ist, insbesondere bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung.

(6) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau folgende Arbeiten nicht ausüben lassen:

1. Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,

2. Fließarbeit oder

3. getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo für die schwangere Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.
vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/BJNR122810017.html